

## FAQ des Webinars

### "Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung"

#### **Die Rechnungen von GmbHs sind nicht KSK-pflichtig, gilt das auch für eingetragene Vereine?**

Rechnungen von juristischen Personen unterliegen nicht der Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung. Da Vereine juristische Personen sind, fällt auf deren Rechnungen keine Künstlersozialabgabe an.

#### **Folie 6: Was wird bei Wertguthaben geprüft?**

Wir prüfen, ob das angesammelte Wertguthaben ausreichend gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers gesichert ist. Dazu benötigen wir die Unterlagen über das vereinbarte und bereits angesparte Wertguthaben (z.B. Aufstellung der Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages), sowie Unterlagen zum Sicherungsmittel (z.B. Treuhandverträge, Schuldrechtliche Verpfändungen).

#### **In welcher Form (Papier, digital) müssen die Entgeltunterlagen nach §§ 8 und 9 der BVV vorgehalten werden? Wie erfolgt die Übermittlung in digitaler Form?**

Mindestens die in § 8 Absatz 2 BVV (und § 8 Absatz 1 Nummer 7 BVV) genannten Unterlagen müssen seit 1. Januar 2022 in digitaler Form vorliegen (z.B. PDF). Die darin nicht genannten Unterlagen können weiter in Papierform, aber natürlich ebenfalls digital zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung dieser Unterlagen erfolgt aktuell noch über die bekannten Kommunikationswege (z.B. E-Mail oder Cryptshare).

#### **Kann auch der Steuerberater für seine Mandanten die Befreiungsmöglichkeiten (euBP/elektronische Entgeltunterlagen) beantragen?**

Ja, auch ein Steuerberater kann für seine Mandanten die Befreiung beantragen. Hierfür ist ein Schreiben mit einer Liste der Betriebsnummern der Mandanten ausreichend, für die die Befreiung beantragt wird.

#### **Folie 11: Muss dann jede monatliche Abrechnung je Mitarbeiter einzeln hinterlegt werden? Wo werden die Unterlagen in der Regel gespeichert? Im Lohnabrechnungsprogramm?**

Soweit Sie an der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) teilnehmen, müssen die monatlichen Abrechnungen nicht gesondert digitalisiert werden. Sollten Sie sich befreien lassen haben, müssten mindestens die Teile digital zur Verfügung stehen, die in § 8 Absatz 2 BVV genannt sind. Der Ablageort der Unterlagen ist dagegen nicht geregelt. Es sind beispielsweise lokale Speicherungen oder auch digitale Personalakten denkbar. Wie nach dem 31. Dezember 2026 mit Fällen umgegangen wird, in denen keine euBP möglich ist, ist noch nicht bekannt. Bußgeldvorschriften sind bisher nicht angedacht. In der Regel wird der Prüfer in derartigen Fällen jedoch froh sein, überhaupt Unterlagen zu erhalten.

#### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung bei Minijob: Muss dieser immer vom Arbeitnehmer im Original vorgelegt werden? Darf es nicht zum Beispiel per Mail eingescannt beim Arbeitgeber abgegeben werden?**

Enthält der Antrag auf Rentenversicherungsfreiheit eine qualifizierte Signatur des Arbeitnehmers, genügt auch eine rein digitale Aufbewahrung. Alternativ könnten Sie als Arbeitgeber eine fortgeschrittene Signatur für das Dokument verwenden. Sollte beides nicht möglich sein, muss das Original in Papierform vorliegen.

#### **Formerfordernis Unterlagen ab 2027: Müssen Arbeitsverträge etc. ab 2027 elektronisch mit elektronischer Signatur zwingend vorliegen?**

Die Teile des Arbeitsvertrags, die Angaben nach § 8 Absatz 2 BVV enthalten, müssen elektronisch vorgehalten werden. Da es arbeitsvertraglich jedoch eventuell andere Auffassungen gibt, würde ich empfehlen den Vertrag eingescannt und in Papierform aufzubewahren.

**Folie 14 (Vorbereitung): Ein Minijobber verdient immer z.B. 400,00 Euro monatlich an den gleichen Tagen zu den gleichen Uhrzeiten: Muss ich für jeden Tag in den vier Jahren genau notieren, wann er gearbeitet hat mit Datum und genaue Uhrzeit von wann bis wann?**

§ 2 des Nachweisgesetzes verlangt die Aufzeichnung der vereinbarten Arbeitszeit. § 17 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes verlangt für geringfügig Beschäftigte eine Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Im Rahmen unserer Betriebsprüfung würde uns in der Regel der Arbeitsvertrag mit diesen Angaben genügen, um z. B. die Einhaltung des Mindestlohns zu kontrollieren.

**Habe ich das richtig verstanden, dass bei allen Mitarbeitern, die privat krankenversichert sind, die Bescheinigungen der Versicherung durchgängig vorliegen müssen? Oder war das mehr auf Studenten usw. bezogen?**

Es ist richtig, dass bei allen Beschäftigten eine durchgängige Bescheinigung der privaten Krankenversicherung vorliegen muss. Oft wird hierauf jedoch in Prüfungen verzichtet, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung deshalb ausgeschlossen ist.

**Muss bei Studenten der Nachweis über die Krankenversicherung in Form von Nachweisen (Familienversichert, stud. Vers.) der jeweiligen Krankenversicherung vorliegen oder reicht die schriftliche Angabe des Studenten?**

Werkstudenten sind in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB V versicherungsfrei. Steht das Studium jedoch nicht im Vordergrund (z. B. Überschreitung von 20 Stunden/Woche), muss ein Nachweis über eine private/freiwillige Versicherung vorliegen, da anderenfalls Pflichtbeiträge fällig werden würden.

**Wie häufig kann man einen Überprüfungsantrag stellen?**

Es gibt keine festgelegte Anzahl, wie häufig Sie einen Überprüfungsantrag stellen können. In der Regel würden jedoch erneute Überprüfungsanträge zum selben Sachverhalt ohne Vorlage neuer Unterlagen oder Tatsachen abgelehnt werden.

**Scheinselbstständigkeit bei nachträglich festgestellter abhängiger Beschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers von Ein-Personen-Kapitalgesellschaft (GmbH): Kann dann auch > 4 Jahre geprüft/nachbelastet werden? (vorangegangene Betriebsprüfung war ja nur in Stichprobe) Statusfeststellungsverfahren wurde nicht durchgeführt.**

In der Regel berechnen wir im Rahmen von Betriebsprüfungen Beiträge für die letzten vier Jahre nach. Würden wir feststellen, dass Beiträge vorsätzlich vorenthalten wurden, würden Beiträge erst nach 30 Jahren verjähren (§ 25 SGB IV). Derart lange rechnen wir jedoch nur in Ausnahmefällen zurück.

**Wenn der Krankenkasse eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden darüber auch automatisch die Forderungen durch eine Sozialversicherungsprüfung eingezogen oder muss man das parallel dieser Krankenkasse mitteilen?**

Es kommt darauf an. Umfasst Ihr SEPA-Lastschrift-Mandant auch Nachforderungen im Rahmen von Betriebsprüfungen, wird die Einzugsstelle diese automatisch einziehen. Sind Sie sich nicht sicher, empfehle ich einen Anruf bei der Einzugsstelle, um eine doppelte Zahlung zu vermeiden.

**Ich bin neu im Thema Betriebsprüfung: Wie läuft das ab, wenn 2022 die letzte Prüfung war. Neues Abrechnungsprogramm hat die Möglichkeit der euBP. Wann übermittelt man die Daten? Werden die 1x jährlich über den elektronischen Lauf übermittelt oder monatlich?**

Die nächste Prüfung würde im Jahr 2026 für die Jahre 2022 bis 2025 stattfinden. Die Daten zur euBP müssen erst übermittelt werden, wenn die Prüfung konkret angekündigt wurde z. B. mit einer offiziellen Prüfankündigung.

**euBP Teilnahmepflicht FiBu ab 1. Januar 2025: Habe ich das richtig verstanden, dass ich mich auch als Steuerbüro davon befreien lassen kann, die Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und dann erst ab 1. Januar 2027 verpflichtet bin?**

Das ist richtig. Sie können sich selbst und gegebenenfalls Ihre Mandanten von der Teilnahmepflicht bis längstens 31. Dezember 2026 befreien lassen.

**Folie 20: Gibt es hier auch die Ein-Monatsfrist bei dem Überprüfungsantrag? Oder kann man auch sechs Monate später eine Immu-Bescheinigung nachreichen?**

Für Überprüfungsanträge gibt es keine Frist. Sie können die Bescheinigung auch sechs Monate nach der Bescheiderteilung nachreichen.

**Wann beginnt bei euBP die Frist zur Hemmung?**

Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt (§ 25 Absatz 2 SGB IV). Die Prüfung beginnt in der Regel mit der Prüfankündigung. Somit ist die Verjährung ab diesem Zeitpunkt (auch bei euBP) gehemmt.

**Welche Unterlagen werden zur Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie angefordert?**

Es müssen Unterlagen vorliegen, die kenntlich machen, dass die Zahlung im Zusammenhang Preissteigerungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Im Regelfall genügt die Bezeichnung der Lohnart als „Inflationsausgleichsprämie“. Weitere Informationen und Voraussetzungen sind auch hier genannt: Bundesfinanzministerium - FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz.

**Bescheid über die Lohnsteuer-Außenprüfung: Wie und wohin soll dieser gesendet werden (per Post, Fax, E-Mail)?**

Den Bescheid senden Sie am besten an den zuständigen Betriebsprüfer. Sie können dazu auf Ihren letzten Bescheid schauen oder bei der Deutschen Rentenversicherung anrufen und fragen, welcher Träger für Sie zuständig ist. Die Form der Übermittlung ist dabei nicht vorgeschrieben.

**Muss mit den neuen Meldebaustein DSAK auch eine Zahlstelle gemeldet werden? Falls ja, was für Angaben müssen enthalten sein?**

Im Rahmen von Betriebsprüfungen haben wir leider keine Berührungspunkte mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto. Ich würde Sie deshalb bitten, hierzu mit zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

**Gibt es eine Ausnahme/Möglichkeit über 2027 hinaus weiterhin Excel-Tabellen in Papierform zu senden statt die euBP zu nutzen (z.B. für Vereine oder wenn das Unternehmen 2030 altersbedingt verkauft wird)? Oder gibt es eine kostenlose Software, mit der eine Abrechnung/euBP möglich ist?**

Bisher ist so eine Möglichkeit nicht angedacht. Es gibt jedoch auch keine Überlegungen zur Einführung von Bußgeldvorschriften.

**Werden auch Betriebe geprüft, die nur Minijobber beschäftigen?**

Ja, geprüft werden alle Unternehmen, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt haben.

**Wo erhalte ich weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe?**

Die FAQ für Unternehmer und Verwerter zur Künstlersozialabgabe finden Sie hier (<https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/faq-unternehmen-und-verwerter>). Außerdem ist die Seite der Künstlersozialkasse eine gute Informationsquelle ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de))

**Folie 19 (Pflicht zur Korrektur von Abrechnungen nach Betriebsprüfung): Besteht diese Pflicht auch, wenn ein Systemwechsel des Abrechnungsprogramms erfolgte? Wenn ja: Wie, wenn es weder im alten noch im neuen System technisch möglich ist?**

Es handelt sich um eine generelle Pflicht des Arbeitgebers. Sollte das Abrechnungsprogramm gewechselt worden sein, kann hierfür das SV-Meldeportal verwendet werden.

**Werden bei Minijobs auch Arbeitszeitberichte geprüft?**

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden auch die Aufschreibungen von Arbeitszeiten kontrolliert. Meistens wird dies im Zusammenhang mit der Kontrolle des Mindestlohns von Bedeutung sein.

**Müssen Belege, die zu Lohn-/Gehaltsabrechnungen gehören, wie z.B. Belege für Gutscheine an Mitarbeiter, auch in digitaler Form übermittelt werden?**

Meiner Meinung nach sind diese Belege nicht von § 8 Absatz 2 BvV erfasst und müssen deshalb für die Sozialversicherung nicht in elektronischer Form vorliegen.

**Auf welche Unterlagen muss der Prüfer ab 1. Januar 2027 elektronisch Zugang haben?**

Ab 1. Januar 2027 müssen die Entgeltdaten zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung übermittelt werden. Dazu gehören Lohnabrechnungen und Beitragsnachweise. Andere Unterlagen müssen dem Prüfer im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Ob Sie einen direkten Zugang an Ihrem PC einrichten oder ihm die Unterlagen übersenden, ist nicht vorgeschrieben.

**Wird in der Betriebsprüfung geprüft, ob die Abfrage der Sozialversicherungsnummer bei Neueinstellung (gesetzlich verpflichtend ab 2024) digital abgefragt und bestätigt wurde? Aktuell gibt es immer wieder Fälle wo "kein Ergebnis" zurückgemeldet wird. Wir haben zwar vom Mitarbeiter die Sozialversicherungsnummer erhalten, jedoch ist die Rückmeldung nicht richtig.**

Im Rahmen der Prüfung ist nur wichtig, dass eine Sozialversicherungsnummer für die Abrechnung verwendet wurde. Auf welchem Weg Sie diese erhalten haben, wird nicht kontrolliert.

**Wird die Elterneigenschaft ab 1. Juli 2023 gesondert geprüft und ab wann erhalten wir die Info vom Finanzamt / Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse automatisch übermittelt? Vor dem Jahr 2025?**

Die Elterneigenschaft wird im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen kontrolliert. Wann eine automatische Übermittlung erfolgt, ist uns leider nicht bekannt.

**Ist man zur Übertragung der Lohndaten verpflichtet? Das Mandat ist beendet und die Daten wurden rausgegeben. Zum Mandanten besteht kein Kontakt mehr und DRV verlangt von uns die Daten. Gibt es hier einen Paragraphen, auf welchen man sich beziehen kann?**

Viele Abrechnungsstellen berufen sich in diesem Zusammenhang auf die §§ 273 ff. BGB. Diese Vorschriften gelten jedoch nur im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber. Die nach § 98 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 SGB X auf die beauftragende Stelle übergehenden Arbeitgeberpflichten erlöschen nach unserer Auffassung auch mit Niederlegung des Mandats nicht.

**Wie lange hat man Zeit angeforderte Unterlagen im Rahmen der euBP nachzureichen?**

Eine konkrete Vorschrift gibt es hierzu nicht. Es wird in diesem Zusammenhang meist von einer „angemessenen“ Zeit gesprochen.

**Kann man einen Prüfer ablehnen? Wir hatten vorletztes Jahr jemanden, der persönlich untragbar war, den wir nicht mehr vor Ort haben möchten. Müssen aber aufgrund der Größe doch noch einen Prüfer vor Ort haben. Gibt es da eine Stelle, bei der man das melden kann?**

Es ist möglich einen Prüfer abzulehnen. Hierzu können Sie sich beispielsweise an dessen Vorgesetzten wenden.

**Folie 17: Unser Mandant hat eine Prüfungsankündigung im Januar 2024 bekommen. Wir haben den Prüfer kontaktiert, aber seit Ende Februar 2024 besteht kein Kontakt mehr, da er die Betriebsprüfung an einen Kollegen weitergegeben hat. Der neue Prüfer meldet sich nicht und wir haben keinen Kontakt. Sind wir hier im Verzug und müssen wir aktiv nochmal Kontakt suchen? Die letzte Aussage damals war "Sie erhalten ein Schreiben und brauchen nichts weiter machen". Was ist Ihre Empfehlung?**

Bei derartigen Zuständigkeitswechseln ist es nicht unüblich, dass Sie erst nach einiger Zeit vom neuen Betriebsprüfer hören. Sie brauchen deshalb nichts weiter zu veranlassen.

**Zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung folgende Frage: Die Prüfung wurde für einen bestimmten Tag im Januar angekündigt (euBP), zwei Wochen später habe ich die zuständige Prüferin angerufen und erfahren, dass sie noch gar nicht zur Prüfung gekommen ist und erst anfängt... Gibt es einen Zeitrahmen für die Prüfer diese durchzuführen? (Hat mir extra in der betreffenden terminierten Woche Zeit für die Prüfung genommen.)**

Aufgrund der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung handelt es sich bei dem angegebenen Tag der Prüfung häufig um den ersten Tag der geplanten Prüfung. Dies kann jedoch auch bedeuten, dass der zuständige Prüfer die Daten an diesem Tag bei sich im Büro auswertet oder sie bis zu diesem Zeitpunkt erhalten möchte. Einen Zeitrahmen für einen Betriebsprüfung gibt es nicht.

**Wird der Prüfer irgendwann gewechselt oder kann es sein, dass ein Prüfer auch beispielsweise drei Mal hintereinander für uns zuständig ist, wenn er weiterhin als Prüfer tätig ist oder kommt alle vier Jahre ein anderer Prüfer?**

Es kommt häufig vor, dass derselbe Prüfer mehrfach hintereinander für eine Prüfung zuständig ist. In der Regel wird er jedoch nach ein paar Jahren wechseln.

**Es werden bei uns in einer Abrechnungsstelle sieben verschiedene Mandanten abgerechnet (jede Abrechnungsstelle hat einen anderen Bearbeiter). Ist es dem Prüfer lieber, wenn er nur einen Ansprechpartner hat, der ihm die Unterlagen zusammensucht? Wie können wir das organisieren?**

Einfacher ist es für den Prüfer, wenn es einen Ansprechpartner gibt. Benennen Sie jedoch mehrere, ist dies auch unproblematisch.

**Bezüglich der Auswertung der Lohnsteuerberichte: Uns wurde gesagt, dass wir diese aufgrund des Arbeitspensums der DRV selbst auswerten müssen (Steuerberater hier). Ist dies jetzt nur für uns so, weil wir ein Steuerbüro sind? Oder gilt das nur für unseren Bezirk?**

Es gibt leider keinen Anspruch auf eine Auswertung durch die Deutsche Rentenversicherung. In den Bescheiden und Prüfmitteilungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass Sie sich an uns wenden können. Mir war bisher nicht bekannt, dass die Auswertung von einzelnen Trägern der Deutschen Rentenversicherung nicht vorgenommen wird.